

1. Änderung der Verordnung der Gemeinde Eisingen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 28.01.2005

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Gemeinde Eisingen, Ldkrs. Würzburg, folgende Verordnung:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 10 Abs. 2 wird neu eingefügt:
„2. In Straßen mit Gehweg nur auf einer Fahrbahnseite wird abweichend von Abs. 1 Satz 1 als Sicherungsfläche für das Schneeräumen ausschließlich der vorhandene Gehsteig bestimmt.
Für die gegenüberliegende Fahrbahnseite ohne Gehsteig bleibt die Streupflicht bei festgefahrener Schneedecke, Reif- oder Eisglätte bestehen.“
2. Der bisherige § 10 Abs. 2 wird nun Abs. 3

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisingen, den 06.05.2008

Ursula Engert
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 14.05.2008 in der Gemeindeverwaltung Eisingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am 06.05.2008 an allen Anschlagtafeln in Eisingen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.05.2008 angeheftet und am 09.06.2008 wieder abgenommen.

Eisingen, 10.07.2008

Ursula Engert
1. Bürgermeisterin